

## **Plakatierungsrichtlinie der Stadt Lauffen a.N.<sup>1</sup>**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1) Diese Richtlinie umfasst Plakatierungen im öffentlichen Raum der Stadt Lauffen a.N. auch unter Beachtung der Allgemeinen Polizeiverordnung - Polizeiverordnung der Stadt Lauffen am Neckar zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (APoVO).
- 2) Plakate und Banner zur Regelung hoheitlicher Aufgaben und von städtischen Belangen sind von dieser Richtlinie ausgenommen.

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis für Plakatierungen**

- 1) Plakatierungen im Sinne dieser Richtlinie sind Sondernutzungen gemäß des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung der Stadt Lauffen a.N.
- 2) Die Plakatierung ist bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N., Bürgerbüro, zu beantragen. Der hierfür erforderliche Plakatierungsantrag ist dort digital auf der Homepage der Stadt Lauffen a.N. abrufbar.
- 3) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 4) Nicht zugelassen sind:
  - a. Werbeträger, welche in grob anstößiger Weise gestaltet sind,
  - b. Werbeinhalte, welche gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen
  - c. Werbung mit diskriminierenden, sexistischen oder rassistischen Inhalten.Es ist daher immer ein Plakatenwurf mit dem Antrag mit einzureichen.
- 5) Die Ausübung der Erlaubnis hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr nicht und der Verkehr auf den Gehwegen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 6) Vom Fahrbahnrand ist eine Entfernung von mindestens 0,5 m einzuhalten. Für den Fußgängerverkehr muss eine Gehwegbreite von mindestens 1,2 m frei bleiben. Auf das Lichtprofil ist zwingend zu achten.
- 7) Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen, sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und -einmündungen müssen frei bleiben. Außerdem ist das Anbringen der Werbeträger an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen (Schilder, Schranken, Pfosten, Geländer, Ampeln, etc.), wie auch an Bushaltestellen, Buswarteanlagen nicht zulässig. Weiter dürfen keine Werbeträger an öffentlichen Bäumen und öffentlichen Bewuchs und nicht an Brückengeländern angebracht werden.
- 8) In unmittelbarer Nähe von Einmündungen, Kreuzungen und Kreisverkehren (5-Meter-Bereich), dürfen keine Werbeträger aufgestellt oder angebracht werden.
- 9) Andere bereits genehmigte Sondernutzungen mit Werbeträgern dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- 10) Anlagen der Stadt Lauffen a.N. dürfen nicht überklebt, zugehängt, zugestellt werden.
- 11) Es darf nur innerhalb bebauter Ortsteile plakatiert werden. Außerorts ist jede Plakatierung untersagt.
- 12) Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- 13) Die Werbeträger (Plakatständer/Plakattafeln) sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch zur

Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial zu erfolgen, welches grundsätzlich Beschädigungen am Befestigungsträger ausschließt.

- 14) Die Werbeträger sind durch den für die Aufstellung verantwortliche Person regelmäßig auf Standfestigkeit, auf Beschädigung, etc. zu untersuchen und entsprechend zu sichern. Sollten die Werbeträger beschädigt und/oder unansehnlich sein, so sind diese unverzüglich instand zu setzen oder zu entfernen.
- 15) Sollten die Werbeträger Anlass zur Beanstandung geben, so sind diese umgehend zu beseitigen.
- 16) Im Einzelfall können weitere Auflagen erteilt werden.

### **§ 3 Allgemeines zur Ausgestaltung der Werbeträger**

- 1) Die maximale Anzahl an Werbeträgern je Veranstaltung für das Stadtgebiet Lauffen a.N. ist auf 8 Standorte mit je maximal einem einseitigen oder doppelseitigen Werbeträger begrenzt.
- 2) Die Größe der Werbeträger darf nicht größer sein als DIN A 0 (84,1 x 118,9 cm).
- 3) Die Werbeträger dürfen, sofern der Antrag genehmigt ist, maximal zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgestellt und müssen unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung, wieder entfernt werden.
- 4) Es sind nur Werbeträger mit einem Genehmigungsaufkleber der Stadt Lauffen a.N. erlaubt.

### **§ 4 Banner**

- 1) Die Banner (Länge 6 m / Höhe 1 m.) dürfen nach Genehmigung ausschließlich an den von der Stadt Lauffen a.N. vorgegebenen Bannerstandorten aufgehängt werden, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.
- 2) Je Standort kann maximal ein Banner pro Veranstaltung genehmigt werden.
- 3) Die Banner sind so zu sichern, dass eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen ist.

### **§ 5 Gebühren**

- 1) Für die Ausübung der Plakatierung werden Gebühren nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Lauffen a.N. und der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lauffen a.N. in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- 2) Die Gebühren pro Standort (egal ob einseitiger oder doppelseitiger Werbeträger) betragen 2,50 Euro. Die Gebühren pro Banner betragen mindestens 20,00 Euro.
- 3) Für Plakatierungen von ortsansässigen Vereinen und Plakatierungen für gemeinnützige, kulturelle, kirchliche Veranstaltungen, sowie für Veranstaltungen, welche im öffentlichen Interesse sind, wird keine Gebühr erhoben.
- 4) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 5) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Plakatierungserlaubnis oder der sie ersetzenden Amtshandlung. Ist für die Plakatierung eine jährlich wiederkehrende Gebühr zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis für das folgende Jahr mit Beginn des Haushaltsjahres.

- 7) Werden gebührenpflichtige Plakatierungen ohne Erlaubnis der Stadt Lauffen a.N. vorgenommen, entsteht der Anspruch auf die Gebühren mit dem Tage, an welchen die Plakatierung begonnen wurde.

## **§ 6 Besondere Regelungen zu Plakatierungen anlässlich allgemeiner Wahlen**

- 1) Die maximale Anzahl an Wahlwerbeträgern anlässlich allgemeiner Wahlen ist für das Stadtgebiet Lauffen a.N., auf 30 Standorte mit je maximal einem einseitigen oder doppelseitigen Werbeträger je Partei / Wählervereinigung /Bewerber begrenzt.
- 2) Die Größe der Werbeträger darf nicht größer sein als DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm).
- 3) Die Werbeträger dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufgestellt/aufgehängt werden und müssen unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach dem Wahltag wieder entfernt werden.
- 4) Auf Genehmigungsaufkleber wird verzichtet.
- 5) Das Plakatieren an und im Bereich von Rathäusern und Verwaltungsgebäuden, vor Schulen und Kitas oder direkt vor dem Wahllokal ist unzulässig. Hier sind Bannmeilen einzuhalten, denn öffentliche Gebäude haben eine Neutralitätspflicht.

## **§ 7 Mobile Sondergroßflächen anlässlich von allgemeinen Wahlen**

- 1) Die maximale Anzahl an mobilen Sondergroßflächen anlässlich allgemeiner Wahlen, ist für das Stadtgebiet Lauffen a.N. auf einen Standort mit je einer einseitigen mobilen Sondergroßfläche je Partei / Wählervereinigung / Bewerber begrenzt.
- 2) Die Größe der mobilen Sondergroßflächen darf nicht größer sein als 360 cm x 290 cm (marktübliche Größe).
- 3) Die mobilen Sondergroßflächen dürfen ausschließlich an folgenden Stellen aufgestellt werden:
  - a) Städtische Rasenfläche Am Forchenwald / B 27
  - b) Städtische Rasenfläche Bahnhofstraße / L 1103
- 4) Über die Vergabe der Standorte entscheidet das Los. Nach Eingang der Plakatierungsanträge erhalten diese eine fortlaufende Nummer. Die Anträge müssen daher am 75. Tag vor der Wahl bei der Stadtverwaltung Lauffen a.N. eingegangen sein. Später eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Nach Ablauf der Frist werden alle Standorte (=Buchstaben) und alle Anträge (=Zahlen) in je einer Losbox gesammelt. Im Anschluss wird zunächst die Zahl und dann der Buchstabe aus der entsprechenden Losbox gezogen. So wird die maximale Zufälligkeit im Verfahren gewährleistet. Im Anschluss erhalten die Parteien / Wählervereinigungen / Bewerber eine schriftliche Information über den zugelosten Standort.
- 5) Die mobilen Sondergroßflächen dürfen maximal sechs Wochen vor dem Wahltag aufgestellt und müssen unverzüglich, jedoch spätestens drei Arbeitstage nach der Wahl wieder entfernt werden.
- 6) Auf Genehmigungsaufkleber wird verzichtet.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen / Haftung / Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird.
- 2) Werbeträger, welche entgegen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortpolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Die Beseitigung unerlaubter Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch-

gesetzt werden. Die dadurch entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Antragsstellers oder des Gesamtschuldners.

- 3) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Richtlinie können als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) geahndet werden.
- 4) Für eventuell entstehenden Personen-, Vermögens- und Sachschäden (auch für Schäden durch Sichtbehinderung), sowie für die Erfüllung aller anderen Ansprüche, die der Stadt Lauffen a.N. oder Dritten, aus dieser Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger oder der Antragssteller als Gesamtschuldner. Er stellt die Stadt Lauffen a.N. von allen Regressansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft

Lauffen a.N., 04.12.2024

gez. Sarina Pfründer  
Bürgermeisterin

#### Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage 1

# Plakatierungs- und Bannerstandorte

## Plakatierungsstandorte

### **Werbeträger bis Größe DIN A 0**

1. städtische Grünfläche Bahnhofstraße / L 1103
2. städtische Grünfläche am Kreisverkehr(L 1103/Kiesstraße) , westliche Seite bei der Bank
3. Stuttgarter Straße, stadtauswärts, rechte Seite auf der Plakatierungstafel
4. B 27 / Heilbronner Straße, gegenüber der Firma Zirk
5. Städtische Grünfläche Mühltostraße bei der Abzweigung B 27/ Hohe Straße
6. Städtische Grünfläche Am Forchenwald von der B 27 kommend
7. Neckaruferweg am Parkplatz gegenüber Lauffener Ruderclub
8. Städtische Grünfläche Schillerstraße / Bahnhofstraße

## Bannerstandorte

### **Banner bis Länge 6 m und Höhe 1 m**

1. Bahnhofstraße (städt. Grünfläche an der L 1103)
2. Stuttgarter Straße (städtische Grünfläche bei Gebäude 70)
3. Ilsfelder Straße (städtische Grünfläche an der L 1103)

### **Standorte für mobile Sondergroßflächen anlässlich von allgemeinen Wahlen**

1. Am Forchenwald städtische Grünfläche
2. Bahnhofstraße (städtische Grünfläche an der L1103)

---

<sup>i</sup> Bekanntgemacht am 05.12.2024